

Universität Trier · 54286 Trier

#### Verfügung:

- 1) E-Mail mit Rundschreiben an alle Beschäftigten durch die Kanzlerin
- 2) Rundschreiben Veröffentlichung im Digest und Homepage Abteilung III-Aktuelles durch Sekretariat Abteilung III
- 3) E-Mail von Leitung Abteilung III an alle FB-Referenten, Dekanate, Verw.Abt., Herr Künzel (Stab K), Herr Hempen (Stab P), Leitung ZIMK, Leitung UB, Leitung VerwDV, Leitung IAAEU, Leitung ZfL, Leitung IRDT als Vorgesetzte mit der unterzeichneten Information der Kanzlerin zur Überwachung der Meldepflichten

#### **Die Kanzlerin**

Abt. III - Eh  
Dr. Ariane Engelhaupt  
Tel. +49 651 201-4228  
Fax +49 651 201-4296  
engelhaupt@uni-trier.de  
www.uni-trier.de

07.11.2023

#### **Streikmaßnahmen**

Im Zusammenhang mit der Entgeltrunde 2023 kann es zu Arbeitskämpfmaßnahmen der Gewerkschaften kommen.

Ein umfangreiches Rundschreiben über die Rechtsfolgen bei einer Teilnahme an Arbeitskämpfmaßnahmen finden Sie unter Abt. III, Aktuelles unter <http://www.uni-trier.de/index.php?id=12070>.

Es besteht für die Dauer der Beteiligung an rechtmäßigen Arbeitskämpfmaßnahmen kein Anspruch auf Entgelt (§ 24 Abs. 3 TV-L).

Sind in der Verwaltung/dem Betrieb Zeiterfassungsgeräte vorhanden und besteht die Verpflichtung, diese Geräte beim Betreten bzw. Verlassen der Verwaltung/des Betriebes zu betätigen, liegt eine Pflichtverletzung vor, wenn Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zum Zwecke der Teilnahme an einer Arbeitskämpfmaßnahme während der Arbeitszeit die Verwaltung/den Betrieb verlassen und wieder betreten, ohne dies durch Betätigung der Zeiterfassungsgeräte zu dokumentieren. Diese Pflichtverletzung kann der Arbeitgeber abmahnen. Haben sich Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Rahmen einer Gleitzeitregelung in zulässiger Weise wegen Freizeitnahme aus dem betrieblichen Zeiterfassungssystem abgemeldet und anschließend an einer Protestkundgebung teilgenommen, vermindert sich die vertragliche Sollarbeitszeit und der Entgeltanspruch nicht um die Zeit der Kundgebungsteilnahme. Ein Anspruch der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers auf Nachholung der durch eine Arbeitskämpfmaßnahme ausgefallenen Arbeitszeit besteht nicht.

**Beschäftigte, die der Zeiterfassung unterliegen, melden ihre Abwesenheit aufgrund Teilnahme an einer Arbeitskampfmaßnahme (ganztäglich oder auch stundenweise) in jedem Fall an [zeiterfassung@uni-trier.de](mailto:zeiterfassung@uni-trier.de). Arbeitskampfbedingte Ausfallzeiten während der Kernzeit führen nicht zu einer Belastung des Gleitzeitkontos, sondern zu einer Minderung des Arbeitsentgeltes.**

**Wichtig:**

**Alle an Arbeitskampfmaßnahmen teilnehmende Beschäftigte sind verpflichtet, die streikbedingten Ausfallzeiten dem/der unmittelbaren Vorgesetzten unverzüglich anzuzeigen.**

**Ein Meldeformular finden die Vorgesetzten in der Anlage.**

**Das Meldeformular ist für jeden Tag einzeln und bis zum nächsten Arbeitstag 9:00 Uhr auszufüllen,** da seitens der Universität tägliche Meldepflichten über den Verlauf der Arbeitskampfmaßnahmen erfolgen müssen. Übermittlung an die Abt. III bitte per E-Mail an [zeiterfassung@uni-trier.de](mailto:zeiterfassung@uni-trier.de). **Auch eine Fehlanzeige der Bereiche ist erforderlich.**

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an [zeiterfassung@uni-trier.de](mailto:zeiterfassung@uni-trier.de).



Dr. Ulrike Graßnick

**Anlage**

Streikmeldebogen 2023 Beschäftigte